

# Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

## Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztätig als eine an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der Träger ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bietet er Freiwilligendienstleistenden Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an und trifft die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes. Bei Konflikten können Freiwillige und Einsatzstelle den Träger vermittelnd einschalten, welcher die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unterstützt.

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen. Seine Ziele bestehen darin, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Das FSJ im Sport vermittelt dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem Freiwilligendienstleistende erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können. Ein besonderes Augenmerk gilt im FSJ den informellen und sozialen Lernprozessen, da das Lernen hier ganz anders motiviert ist als das durch vorgegebene Lehrpläne organisierte schulische Lernen. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des "sozialen Bildungsjahres" eingelöst.

Das FSJ im Sport orientiert sich insbesondere an folgenden Lernzielen:

- a) Persönliche Kompetenzen: Entscheidungsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Erkennen der eigenen Grenzen, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Entwicklung einer Lebens- und Berufsplanung
- b) Soziale Kompetenzen: Empathie, Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen
- c) Methodische und fachliche Kompetenzen: Improvisations- und Problemlösungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Projektmanagement, Kenntnis psychosozialer und motorischer Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen, Vorbereitung und Durchführung sportlicher Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen, Anatomische und physiologische Grundlagen, Kenntnis motorischer Hauptbeanspruchungsformen

Eine gemeinsame Verfolgung der genannten gemeinsamen Ziele durch Träger und Einsatzstelle wird durch folgende Methoden gewährleistet:

- Intensive Anleitung der Freiwilligen durch die pädagogische Betreuung der Einsatzstelle
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen auf den Seminaren sowie in der Einsatzstelle, bei Bedarf gemeinsame Reflexionsgespräche mit allen Beteiligten
- Einsatzstellenbesuche des Trägers
- Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung für eigene Projekte bzw. Aufgabenbereiche in der Einsatzstelle
- ggfs. Teilnahme der Freiwilligen an internen Fortbildungsangeboten der Einsatzstelle
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsstandards des FSJ im Sport bei den Bildungsseminaren

Alle Beteiligten stimmen ferner dem Leitbild der BSJ (siehe [www.bsj.org](http://www.bsj.org) → Über uns → Wer sind wir) zu.

# Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

## Inhaltsverzeichnis

§ 1a - Dauer und Art der Vereinbarung zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen.....	3
§ 1b - Kündigung der Vereinbarung .....	3
§ 2 - Arbeitszeit .....	3
§ 3 - Nebenbeschäftigung.....	3
§ 4 - Dienstbefreiung .....	3
§ 5 - Verpflichtungserklärung der Freiwilligendienstleistenden .....	3
§ 6a - Verpflichtungserklärung und Leistungen der Einsatzstelle gegenüber Freiwilligendienstleistenden.....	4
§ 6b - Pädagogische Betreuungsleistungen der Einsatzstelle gegenüber Freiwilligendienstleistenden .....	5
§ 7 - Vereinbarungen der Einsatzstelle mit dem Träger .....	5
§ 8 - Verpflichtungserklärung des Trägers gegenüber der Einsatzstelle.....	6
§ 9 - Informationspflichten .....	6
§ 10 - Informationspflicht über E-Mail .....	7
§ 11 - Bescheinigung .....	7
§ 12 - Freiwilligendienstausweis.....	7
§ 13 - Zeugnis .....	7
§ 14 - Änderungsmitteilungen.....	7
§ 15 - Minderjährige Freiwilligendienstleistende .....	7
§ 16 - Weitere Grundlagen .....	7
§ 17 - Salvatorische Klausel .....	7

## Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

### § 1a - Dauer und Art der Vereinbarung zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen

Freiwillige verpflichten sich, bei der o.g. Einsatzstelle im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) tätig zu sein. Die Vereinbarung endet nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Vertragsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Freiwillige werden Aufgaben im praktischen Einsatz gewissenhaft nach Anweisungen der zuständigen Fachkräfte erfüllen und bestätigen, noch kein FSJ/FÖJ absolviert zu haben bzw. inkl. dieser Vereinbarung nicht mehr als 18 Monate ein FSJ/FÖJ bei verschiedenen Einsatzstellen zu leisten. Bei Missachtung können Nachteile wie z.B. Rückzahlung von Kindergeld oder Erstattung von Zuschüssen entstehen.

Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, sondern ein Helferverhältnis eigener Art. Es gelten nicht alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, sondern nur die ausdrücklich genannten.

### § 1b - Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats ordentlich von beiden Parteien gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen Vertragspartnern mitgeteilt werden.

Abmahnungen bedürfen der Schriftform und sind zur Kenntnisnahme an den Träger weiterzuleiten.

### § 2 - Arbeitszeit

Die Arbeitszeit entspricht 38,5 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen Einsatzstelle und Freiwilligen abzustimmen. Die Fahrtzeit (insb. Selbstlenkzeit) zwischen zwei Betriebsstätten (z. B. zwischen Einsatzstelle und Kooperationspartner) gilt als Arbeitszeit. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Im FSJ gibt es keine Ausnahmen für Spitzen-/Leistungssport-er/innen. Persönliches Training ist während der Arbeitszeit nicht gestattet. Als Nachweis der Arbeitszeit ist bis spätestens 31.10. der Wochenplan beim Träger einzureichen.

### § 3 - Nebenbeschäftigung

Beim FSJ handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt wird. Freiwillige müssen die Ausübung von Nebentätigkeiten (auch Spielerverträge) während des FSJ der Einsatzstelle und dem Träger mitteilen. Nebentätigkeiten dürfen während des FSJ nur mit Zustimmung der Einsatzstelle und des Trägers für maximal 8 Stunden pro Woche ausgeübt werden. Die FSJ-Vereinbarung ist immer höherrangig gegenüber allen anderen Verträgen (auch Spielerverträgen).

### § 4 - Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt. Grundsätzlich haben Freiwillige persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann die Einsatzstelle Ausnahmen hiervon gewähren und Freiwillige unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich. Freiwillige können Freistellung/Freizeit zur Arbeitssuche beanspruchen, der Anspruch muss in Häufigkeit, Länge und Zeitpunkt angemessen sein. Die betreffende Zeit muss im Regelfall nicht nachgearbeitet werden.

### § 5 - Verpflichtungserklärung der Freiwilligendienstleistenden

Freiwillige verpflichten sich gegenüber Einsatzstelle und Träger,:

1. die übertragenen Aufgaben in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
2. über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen zu bewahren.
3. dass er/sie gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist und somit nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen, etwa in Kindergärten oder Schulen, eingesetzt werden kann. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht bei Einsatzbeginn vorliegen, ist die Einsatzstelle bzw. der Träger dazu berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.
4. an den lt. JFDG vorgeschriebenen 26 Bildungstagen (bei Beginn Ende August, ansonsten anteilig) des Trägers unter kompletter Anwesenheit und aktiver Teilnahme teilzunehmen. Eine Befreiung von den Seminartagen sowie Urlaub währenddessen ist nicht möglich. Der Einsatz bei Seminaren und Bildungstagen gilt als Arbeitszeit. Die Einsatzstelle stellt Freiwillige in dieser Zeit frei und ist verantwortlich für die Anwesenheit der Freiwilligen. Versäumte Seminartage aufgrund von Krankheit sind unverzüglich in Absprache mit dem Träger nachzuholen.

Freiwilligen ist bewusst, dass der Träger die Kosten für Seminare und Personal über Zuschüsse finanziert, welche entfallen, wenn die 26 Bildungstage/Jahr (davon drei Abschnitte mit je 5 zusammenhängenden Tagen) nicht vollständig besucht wurden.

Werden Fehltage nicht auf Initiative und Kostenübernahme durch Freiwillige nachgeholt, behält sich der Träger bei unentschuldigtem Fehlen vor, Schadensersatzforderungen mit dem Taschengeld zu verrechnen. Für das Nachholen von

## Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

Bildungstagen ist dem Träger rechtzeitig ein Plan vorzulegen und die Teilnahme schriftlich nachzuweisen!

Freiwillige nehmen zur Kenntnis, dass die fehlende Teilnahme an allen geforderten Bildungstagen zur Verweigerung der Anerkennung des FSJ führt (d.h. u.a. Rückzahlung von Kindergeld). Bei schuldhafter Abwesenheit tragen Freiwillige die Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen selbst.

5. im Falle eines von dem/der Freiwilligen zu vertretenden vorzeitigen Abbruch des FSJs kann die Einsatzstelle oder der Träger Ausfallgebühren gemäß § 7 Ziffer 6 berechnen. Die Einsatzstelle und der Träger sind berechtigt, eventuelle Ansprüche mit dem Taschengeld zu verrechnen und einzubehalten.
6. zur Abgabe aller geforderten Personalunterlagen bis spätestens zum Dienstantritt beim Träger. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, verzögert sich die Auszahlung des Taschengeldes entsprechend und eine Teilnahme an den Seminaren bzw. der Übungsleiter-C Ausbildung kann nicht gewährleistet werden.
7. zur selbständigen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse.
8. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren. Bei einer Arbeitsunfähigkeit ab drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am 3. Arbeitstag der Einsatzstelle vorzulegen, die diese unverzüglich in Kopie (am besten eingescannt per Mail) an den Träger weiterzuleiten hat. Das Original muss von der Einsatzstelle 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung der Vereinbarung hinaus. Es gilt das jeweils gültige Entgeltfortzahlungsgesetz. Abweichend von dieser Regelung müssen Freiwillige der Einsatzstelle und dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Einsatzstelle kann bei begründetem Verdacht auf unbegründete Fehltage auf eigene Kosten ein amtsärztliches Attest verlangen.
9. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.
10. Freiwillige bestätigen, mehr als einen Monat (mindestens 1 Monat und 1 Tag) vor Dienstbeginn nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu stehen.
11. Datenschutzbestimmungen (siehe dazu auch die Informationsschreiben zum Datenschutz im Freiwillig Sozialen Jahr im Sport von BLSV und ZBFS):
  - a) Mit Unterschrift erklärt sich der/die Teilnehmer/in damit einverstanden, dass die Bayerische Sportjugend im BLSV als Verantwortlicher die im Rahmen des Freiwilligendienstes erhobenen personenbezogenen Daten über den Zweck der Durchführung des Freiwilligendienstes hinaus auch für nachgelagerte organisatorische Abläufe (z.B. Einladungen zu Anschlussreffen) verarbeitet. Innerhalb des Verantwortlichen verarbeiten nur diejenigen Personen die Daten, die mit dem Freiwilligendienst ordnungsgemäß befasst sind. Eine Datenübermittlung an Dritte, die nicht an der Durchführung des Freiwilligendienstes beteiligt sind, findet nicht statt- hiervon ausgenommen sind Partner für die Durchführung der Übungsleiter-Ausbildung und der Bildungsseminare. Eine Datennutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht.
  - b) Mit der Unterschrift erklären sich die Beteiligten ferner einverstanden, dass die BSJ Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite der Bayerischen Sportjugend im BLSV oder in sonstigen Medien der BSJ oder des BLSV veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer separaten Einwilligung der abgebildeten Personen.
  - c) Mit Unterschrift erklären sich Freiwillige außerdem damit einverstanden, dass zur besseren Koordination (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) mit der Einladung zu den Bildungsseminaren und zur Übungsleiter-C Ausbildungen die Kontaktdaten an die jeweilige Seminargruppe per E-Mail versendet werden.

### § 6a - Verpflichtungserklärung und Leistungen der Einsatzstelle gegenüber Freiwilligen

1. Die Einsatzstelle gewährt Freiwilligen gegenüber:
  - a. Monatliches Taschengeld in der Vereinbarung Freiwilliges Soziales Jahr im Sport festgehaltenen Höhe,
  - b. ggf. Unterkunft unentgeltlich bzw. den jeweiligen Sachbezugswert (nur sofern extra vereinbart und dem Träger gemeldet),
  - c. ggf. Verpflegung unentgeltlich bzw. den jeweiligen Sachbezugswert (nur sofern extra vereinbart und dem Träger gemeldet),
  - d. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
  - e. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Taschengeld und Sachbezüge werden für sechs Wochen weitergezahlt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus.
  - f. Finanzielle Unterstützung bei den Bildungstagen: Übernahme der Kosten für eine ÜL-C-Ausbildung, der (Teil-)Kosten für eine Fachübungsleiterausbildung bzw. der anfallenden Kosten für Bildungstage bei öffentlich anerkannten Trägern in Absprache mit den Freiwilligen.
2. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III).
3. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für 6 Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
4. Anmeldung der Freiwilligen als Mitarbeiter bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. VBG) zur

## Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

gesetzlichen Unfallversicherung.

5. Die Anmeldung Freiwilliger zur gesetzlichen Sozialversicherung. Sofern im Einzelfall die Einsatzstelle Unterkunft und/oder Verpflegung stellt (Sachbezüge), wird dies bei den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt. Die Anmeldung und Abführung der Beiträge erfolgt ausschließlich über den Träger.
6. Für Freiwilligendienstleistende gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz/ Jugendarbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz (§13 JFDG und §13 BFDG).
7. Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung (bei BLSV-Mitgliedsvereinen siehe Arag-Sportversicherungsvertrag A II 1.1.4).
8. Die Gewährung bei einjähriger Vertragslaufzeit von 26 Arbeitstagen Urlaub (entspricht fünf Wochen und einen Tag). Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Freiwillige an 6 Tagen je Woche einzusetzen, wobei zwei Wochenenden im Monat frei bleiben sollen. Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Wird das FSJ gemäß § 10 dieser Vereinbarung vor der in § 1 vereinbarten Verpflichtungszeit (vor dem Ablauf von 12 Monaten) beendet, so verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend um 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Nicht genommene Urlaubstage verfallen.
9. Erstattung der Kosten für Dienstreisen der Freiwilligen während der Dauer der Vereinbarung. Fahrtkosten zwischen Einsatzstelle und Wohnung werden nicht erstattet. Selbstverschuldete Eigenschäden bei Dienstreisen mit dem Privat-PKW des Freiwilligen sind durch eine Kfz-Zusatzversicherung des Trägers gemäß den ARAG-Richtlinien versichert (greift nicht bei Einsatzstellen, die nicht Mitglied im BLSV sind, bzw. bei Dienstfahrzeugen der Einsatzstelle).
10. Die Einsatzstelle übernimmt während der Dauer der Vereinbarung die Fahrtkosten der Freiwilligen zu den im Rahmen des FSJ festgelegten Seminartagen.
11. Die Seminar- und Bildungstage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet und sind von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag in eine Seminarwoche, ist zeitnah ein freier Ausgleichstag zu gewähren.
12. Die Einsatzstelle stellt die erforderlichen Arbeitsmaterialien und die Ausstattung des Arbeitsplatzes zur Verfügung.
13. Bei Minderjährigen werden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet.
14. Die Einsatzstelle nimmt Freiwillige beitragsfrei als Mitglied in den Verein auf.
15. Die Einsatzstelle arbeitet Freiwillige sorgfältig ein und übernimmt die Anleitung gemäß den Hilfen für die Anleitung und Einarbeitung (siehe [www.freiwilligendienste.bsj.org](http://www.freiwilligendienste.bsj.org) → Downloads → Einsatzstellen).
16. Unterstützung der/des Freiwilligen bei der Durchführung und Dokumentation eines FSJ-Projektes und der Erarbeitung und Überprüfung von persönlichen Lernzielen.

Die Leistungen der Ziffern 1 – 3 und 5 werden durch den Träger oder einen anderen Dienstleister im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle erbracht.

### § 6b - Pädagogische Betreuungsleistungen der Einsatzstelle gegenüber Freiwilligen

Die Einsatzstelle verpflichtet sich:

1. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG und gemäß den Zielen des FSJ Freiwilligen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln; sie wird deshalb den Dienst unter Berücksichtigung der Eignung, des Alters und der besonderen Interessen der Freiwilligen vielseitig gestalten. Sie beteiligt Freiwillige im Rahmen der individuellen Fähigkeiten an projektbezogenen Tätigkeiten und betreut diese entsprechend der Zielsetzung des FSJ und der sportlichen Jugendarbeit. Schwerpunkt der Tätigkeit der Freiwilligen muss die sportliche und überfachliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen sein. Die Tätigkeit ist ganztägig und an den vereinbarten Lernzielen zu orientieren.
2. mit den Freiwilligen einen strukturierten Wochen- und Jahresplan bezüglich der wöchentlichen / monatlichen Tätigkeiten mit Angabe der jeweils zu leistenden Stunden zu erarbeiten. Diese Pläne werden durch die Einsatzstelle bis zum 31.10. des jeweiligen FSJ-Jahres dem Träger weitergeleitet und sind Teil der Vereinbarung.
3. eine Anleitungsperson für die Betreuung und Begleitung zu benennen, die Freiwillige in die Einsatzstelle einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die pädagogische Betreuungsperson wird dem Träger benannt und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers wird ermöglicht.
4. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der Freiwilligen betreffen (siehe Punkt Informationspflichten).

### § 7 - Vereinbarungen der Einsatzstelle mit dem Träger

Die Einsatzstelle bedient sich zur ordnungsgemäßen Koordination und Abwicklung des FSJ während der Vertragslaufzeit folgender Dienstleistungen:

1. Die Einsatzstelle bestätigt hiermit dem Träger gemeinnützig und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschafts- bzw. nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit zu sein, weil sie steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes liegt der Einsatzstelle mindestens für die Dauer dieser Vereinbarung vor.
2. Der Einsatz Freiwilliger ersetzt keinen Arbeitsplatz oder verhindert die Neuschaffung eines solchen (Arbeitsmarkneutralität des FSJ). Ein Einsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt nicht. Die Einsatzstelle bestätigt ferner rechtsverbindlich, dass das vorangegangene FSJ (sofern durchgeführt) im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen verlaufen ist.
3. Der von der Einsatzstelle gestellte Antrag auf Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle ist Teil dieser Vereinbarung.

## Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

4. Die Einsatzstelle tritt für die Zeit der Seminarteilnahme ihre Weisungsbefugnis (Personalverantwortlichkeit, Abmahnungen etc.) an den Träger ab.
5. Finanzierungsvorbehalt: Die im FSJ Vertrag festgelegte Preisgestaltung erfolgt unter dem Vorbehalt unveränderter Zuschussrichtlinien und Zuschusshöhen. Bei Änderungen durch Bund oder Land besteht ein Recht des Trägers der Preisanpassung. Bei Preiserhöhungen besteht ein Rücktrittsrecht der Einsatzstelle.
6. Da der Träger sich organisatorisch und personell auf eine 12-monatige Vertragslaufzeit eingerichtet hat, können bei einer vorzeitigen ungerechtfertigten Vertragsauflösung durch die Einsatzstelle Ausfallgebühren für Verwaltungs- und Bildungsleistungen des Trägers in Höhe von 10,00 € pro verbleibenden Monat in Rechnung gestellt werden.
7. Die Einsatzstelle verpflichtet sich vor Unterzeichnung des FSJ Vertrages, ein erweitertes Führungszeugnis der Freiwilligen anzufordern. Die Einsatzstelle hat das erweiterte Führungszeugnis im Original einzusehen und anschließend wieder zurückzugeben. Eine Eintragung nach §72a SGB VIII hat in jedem Fall die Unwirksamkeit des FSJ Vertrages zur Folge. Ein Antrag auf Kostenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis ist über unsere Website unter [www.freiwilligendienste.bsj.org](http://www.freiwilligendienste.bsj.org) abrufbar.
8. Die Einsatzstelle legt bei ausländischen Freiwilligen dem Träger vor Dienstbeginn eine gültige Aufenthaltserlaubnis des Freiwilligen vor.
9. Die Einsatzstelle verpflichtet sich, eventuell geleistete Sachbezüge an den Freiwilligen in Form von Unterkunft oder Verpflegung dem Träger zu melden und ist sich bewusst, dass dadurch Mehrkosten für die Einsatzstelle entstehen.
10. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Besetzung einer Stelle besteht nicht.
11. Die Einsatzstelle verpflichtet sich vor Unterzeichnung des FSJ Vertrages bei allen Anleiter\*innen das erweiterte Führungszeugnis anzufordern und einzusehen. Bei einer Eintragung im erweiterten Führungszeugnis von Anleiter\*innen entsprechend der Regelung in §72a SGB VIII stellt die Einsatzstelle sicher, dass betreffende Anleiter\*innen nicht im Aufgabenbereich FSJ zum Einsatz kommt und kein qualifizierter Kontakt zum Teilnehmer besteht. Bei berechtigten Bedenken des Trägers an der Wirksamkeit der durch die Einsatzstelle getroffenen Schutzmaßnahmen kann eine Eintragung auch zur Unwirksamkeit der gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und dem Teilnehmer führen. Zudem stellt die Einsatzstelle sicher, dass alle Anleiter\*innen die BSJ-Selbstverpflichtung oder die Selbstverpflichtung/ den Ehrenkodex der Einsatzstelle kennen und unterzeichnet haben. Weitere Informationen können der Website [www.freiwilligendienste.bsj.org](http://www.freiwilligendienste.bsj.org) entnommen werden.

### § 8 - Verpflichtungserklärung des Trägers gegenüber der Einsatzstelle

Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Einsatzstelle:

1. während des Jugendfreiwilligendienstes Bildungsmaßnahmen in Form von mindestens 25 Bildungstagen (bzw. 26 Tagen bei Beginn Ende August) zu gewähren und die Freiwilligen pädagogisch zu begleiten. Die vorgesehenen Seminarabschnitte sind:
  - Einführungsseminar, Zwischenseminar, Abschlusssseminar - diese Seminare sind jeweils 5-tägig.
  - Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Fachübungsleiterausbildung
2. in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
3. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Anleitungstagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
4. den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
5. Sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle, es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.
6. Gewährung folgender Leistungen Freiwilligen gegenüber im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle: Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in der Vereinbarung Freiwilliges Soziales Jahr im Sport festgehaltenen Höhe. Die Zahlung erfolgt spätestens zum Monatsende auf das von Freiwilligen anzugebende Konto.
7. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, dies beinhaltet auch Sachbezüge (Unterkunft/Verpflegung) wenn diese extra vereinbart sind. Der Träger beantragt im Auftrag der Einsatzstelle eine eigene Betriebsnummer, die nur für den Bereich FSJ gilt, sofern noch nicht vorhanden
8. Die Einsatzstelle ist Mitglied bei der im Vertrag unter S. 1 genannten Berufsgenossenschaft. Die Einsatzstelle führt die Beiträge zur Unfallversicherung kalenderjährlich rückwirkend selbst ab, die Entgelt-Meldung erfolgt über den Träger- dazu ist dem Träger die PIN-Nummer für die Entgelt-Meldung an die BG zur Verfügung zu stellen.

### § 9 - Informationspflichten

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann.

Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigste Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung von Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, die Freiwillige, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen,

## Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

### § 10 - Informationspflicht über E-Mail

Die Partner der Vereinbarung bestätigen, dass oben angegebene E-Mail-Adressen mindestens 1x wöchentlich abgerufen werden und somit auf eine Postzustellung von Informationen im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden kann.

### § 11 - Bescheinigung

Zu Beginn (nur auf Anfrage) und nach Vollendung des FSJ stellt der Träger Freiwilligen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung aus.

### § 12 – Freiwilligendienstaussweis

Freiwillige erhalten während der Tätigkeit im FSJ einen Freiwilligendienstaussweis. Freiwillige stimmen hiermit zu, dass der Träger personenbezogene Daten zum Zwecke der Beantragung des Ausweises weitergeben darf.

### § 13 - Zeugnis

Der Träger ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zuständig, dass Freiwillige ein Zeugnis erhalten. Dieses ist von der Einsatzstelle nach § 11 Absatz 4 JFDG mit Unterstützung durch den Träger zu erstellen.

### § 14 - Änderungsmitteilungen

Die Partner der Vereinbarung sind gegenseitig verpflichtet, wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei vorzeitigem Abbruch, Wechsel der Anleitung, Aufnahme von Nebenbeschäftigungen, Änderung des Wochenplanes und Änderung von Kontaktdaten.

### § 15 – Minderjährige Freiwilligendienstleistende

1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an allen mit dem FSJ zusammenhängenden Seminaren teilnimmt (Einführungs-, Zwischen-, Abschlussseminar, Übungsleiterausbildung). Sie erkennen insbesondere die Pflichten des Kindes gegenüber dem Träger (vertreten durch den Seminarleiter) an. Es handelt sich vornehmlich um Weisungsgebundenheit und Auskunft- und Rechenschaftspflicht. Bei grober Verletzung dieser Pflichten oder anderweitigen schweren Verfehlungen organisieren die Eltern umgehend auf ihre Kosten die Rückreise ihres Kindes.
2. Die Erziehungsberechtigten sind sich bewusst, dass die Aufsichtspflicht durch die Lehrgangsbegleitung außerhalb der Seminarzeiten nicht gewährleistet werden kann. Sie entbinden ausdrücklich den Träger und alle von ihm eingesetzten Referenten von der Aufsichtspflicht außerhalb der Seminarzeiten.
3. Sie erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind im Zuge der FSJ-Tätigkeit im Verein als Übungsleiter/in der Kinder und Jugendarbeit eingesetzt wird. Sie bestätigen die Unbedenklichkeit eines Einsatzes als Übungsleiter in Bezug auf die persönliche Reife, fachliche und menschliche Eignung des Kindes. Der Einsatz als Übungsleiter erfolgt in Absprache mit unserer Tochter/ unserem Sohn. Sie/er ist sich der Verantwortung ihres/seines Tuns bewusst.
4. Bei Minderjährigen kommt die Vereinbarung nur zustande, wenn bis spätestens zum Dienstantritt ein Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, beim Träger im Original vorliegt (ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz)!
5. Die Erziehungsberechtigten erklären sich außerdem damit einverstanden, dass im Rahmen aller mit dem Freiwilligendienst zusammenhängenden Seminaren
  - a. ihr Kind nach Absprache mit der Seminarleitung die jeweilige Bildungsstätte verlassen darf,
  - b. ihr Kind ärztlich behandelt werden darf, sofern ein Arzt diesen Eingriff für notwendig erachtet (auch chirurgische Eingriffe),
  - c. ihr Kind an den allgemeinen und besonderen Veranstaltungen wie Wanderungen und Fahrten außerhalb des Seminarlandes und dem Outdoortag (z. B. Schwimmen, Kanu fahren, Rafting, Canyoning, o.ä.) teilnehmen darf und hierin über ausreichende Grundfähigkeiten verfügt,
  - d. die Seminarleitung unaufgefordert vor dem jeweiligen Seminar darüber zu informieren, ob ihr Kind an Krankheiten oder Allergien leidet bzw. Medikamente einnehmen muss.
6. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen ihres Kindes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers einverstanden.

### § 16 - Weitere Grundlagen

Weitere Vertragsbestandteile sind das FSJ-Handbuch der Deutschen Sportjugend, Informationen für Einsatzstellen und Freiwillige und Qualitätskriterien, welche unter [www.freiwilligendienste.bsj.org](http://www.freiwilligendienste.bsj.org) zu finden sind.

### § 17 – Salvatorische Klausel

Sollte eine der oben genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen

## Allgemeine Vertragsbedingungen FSJ im Sport in Bayern

oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.